



# Bericht an den Gemeinderat

Stadt Graz  
Personalamt  
Stabsstelle Dienstrecht

Bearbeiterin  
Dr. Brigitte Walles

Berichterstatter:in

GD<sup>in</sup> Vogel

Graz, 21.3.2024

GZ: A 1 – 001637/2003/0044

## Dienstzulagenverordnung 2020 – 2. Abänderung

Gemäß § 74 Abs. 2 der Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Landeshauptstadt Graz (DO) kann der Gemeinderat durch Verordnung verfügen, dass Beamtinnen und Beamten Dienstzulagen zukommen. Dienstzulagen sind der Höhe nach unter Berücksichtigung der Vorbildung, der Besonderheit der Verwendung bzw. der dienstlichen Beanspruchung festzusetzen.

Nach dieser Bestimmung hat der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz am 25.2.2021 die Dienstzulagenverordnung 2020 beschlossen.

Seit der 1. Novellierung (Beschluss des Gemeinderates vom 16.9.2021) haben sich folgende Regelungserfordernisse ergeben:

1. Mit § 17a soll eine Dienstzulage für Absolvent:innen eines Bachelor-Studiums eingeführt werden, da für diese bei der Stadt Graz kein eigenes Gehaltsschema vorgesehen ist. In Verwendungsgruppe B bzw. Entlohnungsgruppe b eingereichte Bachelor-Absolvent:innen sollen die Zulage erhalten, sofern ihre Verwendung die im Studium erworbenen Kenntnisse voraussetzt. Die Dienstzulage soll zwei Drittel der Differenz zwischen den Eingangs-Gehaltsstufen in den Entlohnungsgruppen a und b betragen, das sind derzeit 384,47 Euro monatlich. Schätzungsweise wären von dieser Regelung nicht mehr als 10 Personen betroffen; die Einführung der Zulage wäre daher mit jährlichen Maximalkosten von rund 70.000 Euro verbunden.
2. Gemäß § 67 Abs. 5 DO erhalten nicht vollbeschäftigte Beamte den ihrer Arbeitszeit entsprechenden Teil einer Dienstzulage. Somit sind auch nach § 24 (infolge einer Verwendungsänderung) verbliebene Dienstzulagen bei einer Herabsetzung des Beschäftigungsausmaßes entsprechend zu kürzen. Zur Klarstellung soll eine entsprechende Regelung in die Dienstzulagenverordnung aufgenommen werden.

Gemäß § 45 Abs. 2 Z 3 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. Nr. 130/1967 in der Fassung LGBl. Nr. 118/2021, beantragt der Ausschuss für Personal und Gendermainstreaming folgenden

**B e s c h l u s s:**

1. Dem im Anhang befindlichen Entwurf der Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 21.3.2024 mit der die Dienstzulagenverordnung 2020 geändert wird, wird auf Grundlage des § 74 Abs 2 der Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Landeshauptstadt Graz 1956, LGBl. Nr. 30/1957 in der Fassung LGBl. Nr. 104/2023, zugestimmt.
2. Die Regelung des im Anhang befindlichen Verordnungsentwurfes gilt auch für alle städtischen Vertragsbediensteten, auf die die Dienstzulagenverordnung 2020 sinngemäß anzuwenden ist.

Die Bearbeiterin:

Dr. Brigitte Walles  
*elektronisch unterschrieben*

Der Abteilungsleiter:

Dr. Erich Kalcher  
*elektronisch unterschrieben*

Der Stadtsenatsreferent:

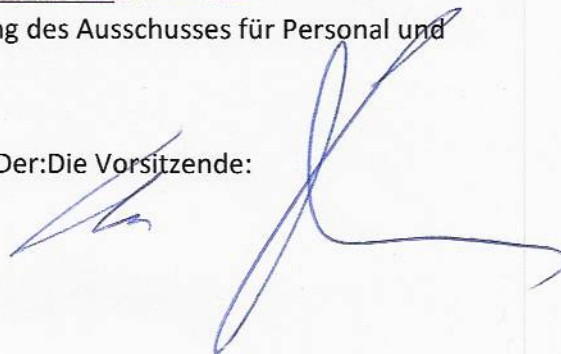
Manfred Eber  
*elektronisch unterschrieben*


Vorberaten und einstimmig/~~mehrheitlich~~/mit \_\_\_\_\_ Stimmen  
angenommen/~~abgelehnt~~/~~unterbrochen~~ in der Sitzung des Ausschusses für Personal und  
Gendermainstreaming *am 19.3.2024*

Der:Die Schriftführer:in:


*A. Benehau-Aesch*


Der:Die Vorsitzende:




Der Antrag wurde in der heutigen		<input checked="" type="checkbox"/> öffentlichen	<input type="checkbox"/> nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung
<input type="checkbox"/>	bei Anwesenheit von ..... Gemeinderät:innen		
<input checked="" type="checkbox"/>	einstimmig	<input type="checkbox"/>	mehrheitlich (mit ..... Stimmen / ..... Gegenstimmen) angenommen.
<input type="checkbox"/>	Beschlussdetails siehe Beiblatt		
Graz, am <u>21.03.2024</u>		Der/Die Schriftführer:in:	
			

Der Zentralkommission hat gemäß § 14 Abs. 1 Gemeinde-Personalvertretungsgesetz 1994 am 29.2.2024 seine Zustimmung erteilt.

	Signiert von	Walles Brigitte
	Zertifikat	CN=Walles Brigitte,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2024-02-08T12:51:31+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: <a href="https://sign.app.graz.at/signature-verification">https://sign.app.graz.at/signature-verification</a> verifiziert werden.

	Signiert von	Kalcher Erich
	Zertifikat	CN=Kalcher Erich,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2024-02-08T14:25:36+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: <a href="https://sign.app.graz.at/signature-verification">https://sign.app.graz.at/signature-verification</a> verifiziert werden.

	Signiert von	Eber Manfred
	Zertifikat	CN=Eber Manfred,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2024-02-12T08:23:15+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: <a href="https://sign.app.graz.at/signature-verification">https://sign.app.graz.at/signature-verification</a> verifiziert werden.

# VERORDNUNG

GZ.: A1-001637/2003/0044

## Dienstzulagenverordnung 2020 – 2. Abänderung

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 21.3.2024, mit der die Dienstzulagenverordnung 2020 (Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 25.2.2021 in der Fassung vom 14.12.2023 betreffend die Festsetzung von Dienstzulagen) geändert wird

Auf Grund des § 74 Abs. 2 Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Landeshauptstadt Graz 1956, LGBl. Nr. 30/1957 in der Fassung LGBl. Nr. 104/2023, wird verordnet:

Die Dienstzulagenverordnung 2020 (Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 25.2.2021 in der Fassung vom 14.12.2023 betreffend die Festsetzung von Dienstzulagen) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 17 wird folgender § 17a eingefügt:

### **„§ 17a Dienstzulage für Absolvent:innen eines Bachelor-Studiums**

Den Absolvent:innen eines Bachelor-Studiums gebührt für die Verwendung in der Verwendungsgruppe B eine Dienstzulage im Ausmaß von 384,47 Euro, sofern die durch das Studium erworbenen Kenntnisse für die erfolgreiche Ausübung der Tätigkeit Voraussetzung sind. Der Studienabschluss wird durch den Erwerb eines akademischen Grades gemäß dem 2. Hauptstück Verwendungsgruppe B Abschnitt II Abs. 3 lit b oder d der Anlage 1 zur Dienstzweigeverordnung 2021 – DZwV nachgewiesen.“

2. § 24 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Bei einer Herabsetzung der Wochendienstzeit ist sie um jenen Teil zu kürzen, der der Verminderung des Beschäftigungsausmaßes entspricht.“

3. Nach § 27 wird folgender § 27a eingefügt:

### **„§ 27a Inkrafttreten von Novellen**

(1) Die Änderungen des § 28 durch die Verordnung vom 16.9.2021 sind mit 1.10.2021 in Kraft getreten.

(2) Die Einfügung des § 17a sowie die Änderung des § 24 Abs. 3 durch die Verordnung vom 21.3.2024 treten mit 1.1.2024 in Kraft.“

Für den Gemeinderat:  
Die Bürgermeisterin:

Elke Kahr